



Satzung des „Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.“ (BUGLAS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BUGLAS – Bundesverband Glasfaseranschluss“.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln (Nordrhein-Westfalen) in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert als Berufsverband wachstums- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen für die Verbreitung von Glasfaseranschlüssen (FTTB und FTTH) für Privat- und Geschäftskunden in Deutschland, sowohl im Retail als auch im Wholesale durch Open-Access. Der Verein bildet die Allianz der Unternehmen, die in Deutschland für ein gemeinsames Ziel eintreten: eine flächendeckende Verfügbarkeit von ausfallsicheren Glasfaseranschlüssen, die die höchsten Bandbreiten im Down- und Upload bieten können. Als der deutsche Glasfaserverband tritt der Verein dafür ein, dass wirtschaftliche und ordnungspolitische Anreize für einen Glasfaserausbau gesetzt und gestärkt werden, um den Weg zur Gigabitgesellschaft zu ebnen.
2. Der Verein vertritt zur Erfüllung dieses Zwecks die Interessen der Errichter, Betreiber und Investoren von Glasfaser-Anschlussnetzen gegenüber Politik und Regulierung auf nationaler und europäischer Ebene, insbesondere durch Anregungen und Stellungnahmen an Politik, Gesetzgeber, Behörden und Institutionen und unterstützt einen allgemeinen Informationsaustausch zwischen Herstellern, Anbietern, Nutzern und Interessierten. Daneben wirkt der Verein aktiv auf die Normierung und Standardisierung von Glasfaseranschlusstrukturen hin.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - verbandspolitische Tätigkeit auf kommunaler, landespolitischer, nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - Wahrnehmung der Interessen in Bezug auf die Verbreitung von Glasfaseranschlüssen (FTTB und FTTH) gegenüber der Öffentlichkeit, Organen der Legislative und Organen der Exekutive sowie diese (rechtlich, technisch und/oder wirtschaftlich) beratende Organisationen bzw. Institutionen;



- Information der Öffentlichkeit sowie Einbringung des Vereins in politische Entscheidungsfindungsprozesse;
 - Beteiligung des Vereins bei der Erarbeitung von Richtlinien, Standards und Gesetzen, welche die Vereinszwecke berühren, auf kommunaler, landespolitischer, nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
 - Austausch von Erfahrungen in Bezug auf den Vereinszweck;
4. Der Verein kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
- ordentliche Mitglieder,
 - assoziierte Mitglieder oder
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können auf deutschen Telekommunikationsmärkten tätige Unternehmen werden, die sich auf der Grundlage eigener Glasfaser-Anschlussnetze und als Inhaber der Funktionsherrschaft über dieselben zu Investitionen in einen Ausbau von Glasfaseranschlüssen entschieden haben und die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
3. Die Aufnahme als ordentliches bzw. assoziiertes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag. Es ist nicht verpflichtet, die Gründe dem Antragsteller darzulegen. Die Entscheidung kann in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren erfolgen.
4. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über abgelehnte Anträge. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Annahme des Mitgliedsantrags beschließen. Der Vorstand kann davor eine Stellungnahme abgeben.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands hervorragende Fachleute und andere um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdiente Personen ernennen.

6. Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Förderzweck des Vereins unterstützen, indem Sie zum Beispiel auf dem Telekommunikationsmarkt als technischer Ausrüster oder als Vorlieferant von Glasfasernetzinfrastrukturen, insbesondere im kommunalen Bereich, tätig sind oder sich zum Beispiel als Kommune, als Stadtentwicklungsgesellschaft oder in sonstiger Weise dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Assoziierte Mitglieder haben nur die nach Maßgabe dieser Satzung eingeschränkten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, außerdem durch Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister sowie mit dem Tode des Mitglieds.
2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung des Vorstands aufrechterhalten werden.
3. Die Mitgliedschaft kann mit Wirkung zum 31.12. (Ende des Geschäftsjahres) eines jeden Jahres mit dreimonatiger Frist durch einen Brief gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Die Beiträge werden nicht erstattet.
4. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis der Vertretungsmacht beizufügen.
5. Durch Beschluss des Vorstands mit Dreiviertel Mehrheit können Mitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Schädigung der Interessen des Vereins
 - Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung; der Ausschluss wegen Nichtzahlung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss wegen Schädigung der Vereinsinteressen muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch diese über den Ausschluss entschieden wird.

Im Falle der Einlegung der Berufung bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Das betroffene Mitglied darf nicht an der Beschlussfassung über seinen Ausschluss mitwirken.

6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte (insbesondere am Vereinsvermögen) erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils für das gesamte Wirtschaftsjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für das Jahr des Beitritts. Die Festsetzung des Jahresbeitrags (einschließlich einer eventuellen Staffelung) erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das Nähere bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
2. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge erstattet.
3. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen jeglicher Art im Sinne dieser Regelung der Satzung befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt,

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen
- vom Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte und Rat in Fragen des Vereinszwecks zu verlangen.

Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, das ihnen zustehende Stimmrecht, insbesondere das Wahlrecht, auszuüben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,



- die Geschäftsführung, soweit sie berufen ist.

§ 8 Vertretung

Vorstand i. S. d. § 26 BGB und somit vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der Präsident als Vorsitzender des Vorstandes den Verein vertritt; im Falle seiner Verhinderung wird der Verein durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, das zugleich auch Schatzmeister des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beschließen, dass weitere Vorstandsmitglieder berufen werden. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit im Vorstand eine Doppelstimme.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur durch Mitglieder des Vereins nominierte Personen gewählt werden. Die Mitglieder des Vereins sollen im Regelfall Personen nominieren, die als Geschäftsführer oder Angestellte beim Mitglied beschäftigt sind.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so scheidet alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören oder von diesem nominiert waren, zum Ende der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand bzw. anderen Verbandsgremien aus.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Arbeit ehrenamtlich und persönlich aus. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt eine Sitzungsvertretung in Einzelfällen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Eine zwingende Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ist erforderlich, sofern eine der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 8 betroffen ist.
6. Eine aktive Prozessführung des Vereins bedarf eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Ausgenommen sind nur die gerichtliche Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge und arbeitsgerichtliche Streitigkeiten, die der Vorstand im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes vornehmen kann. Ist ein Geschäftsführer bestellt, obliegt diesem in Zustimmung mit dem Vorstand die Durchführung von Verfahren des allgemeinen Geschäftsbetriebs.



§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die einzelnen Vorstände haben dabei die Zuständigkeit für zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegte Ressortthemen und haben diese inhaltlich wie organisatorisch zu verantworten.

§ 11 Geschäftsführung

1. Für den Fall, dass der Verein eine Geschäftsführung unterhält, wird deren Beauftragung durch schriftlichen Vertrag, der die Aufgaben, die Vertretungsmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer festlegt, geregelt.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit bestellt. Die Abberufung der Geschäftsführung bedarf der einfachen Mehrheit. Die Entscheidung Blatt 6 über die erstmalige Bestellung einer Geschäftsführung trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und sie hat dem Vorstand geeignete Vorschläge zur Erreichung der Vereinsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
4. Soweit eine Geschäftsführung nicht bestellt ist, nimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung wahr. Es gilt die Vertretungsregel des § 7 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder
 - wenn eine Minderheit von Mitgliedern, die mindestens einem Viertel aller Stimmen vertritt, dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

6. Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, insbesondere nicht wahlberechtigt.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand auszuhändigen.
8. Den Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, sofern die vorherige letzte Mitgliederversammlung keine Entscheidung hierüber getroffen hat.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes,
- die Höhe und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge,
- Ehrungen,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; erstmalige Einsetzung einer Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- alle sonstige Fragen, in denen ihr durch Gesetz, diese Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Brief oder elektronisch z. B. per E-Mail oder Fax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen

gen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten allein geleitet. Ist der Sitzungsleiter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist beziehungsweise Stimmrechtsübertragungen der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Fristen des § 14 gelten in diesem Fall nicht.
7. Die Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Dokumentation der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden als Anlage angefügt.

§ 17 Beirat und Direktoren

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, der den Vorstand in technischen, rechtlichen und ökonomischen Fragen wissenschaftlich beraten soll.

Der Vorstand kann persönlichen Mitgliedern oder Mitarbeitern von Mitgliedsunternehmen, die sich dauerhaft für den Verein in speziellen Themenbereichen engagieren und dabei regelmäßig nach außen auftreten, den Titel „Direktor“ verleihen, ohne dass dadurch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Titel kann jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

§ 18 Projektgruppen/Arbeitskreise

1. Zur Förderung des Vereinszwecks und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Vorstand Projektgruppen und/oder Arbeitskreise einrichten.
2. Die Projektgruppen/Arbeitskreise berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

§ 19 Rechnungslegung und Kassenprüfung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahresrechnung, bestehend aus einer Einnahmenüberschussrechnung sowie einer Vermögensaufstellung aufzustellen und ggf. zu erläutern.
2. Die Jahresrechnung ist für jedes Geschäftsjahr der jährlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
5. Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt diese die Aufgaben des Vorstands nach diesem § 19 wahr.

§ 20 Auflösung des Vereins



1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins entscheidet eine gesondert zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie entscheidet zudem über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Rechtsstand

1. Diese Satzung unterliegt dem deutschen Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten in Verbindung mit dieser Satzung ist Köln.

§ 22 Schlussformel

Die vorstehende Satzung wurde am 16.03.2009 errichtet und am 24.06.2015 von der Mitgliederversammlung geändert.